



15.09.2008

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

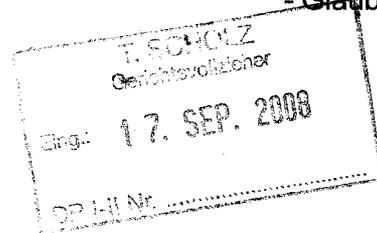
Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. ...

29221 Celle

gegen

... 29221 Celle

- Gläubiger -



- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. ...

29221 Celle

wird die Erinnerung der Schuldnerin mit Schriftsatz vom 28. August 2008 auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Die Erinnerung ist unbegründet. Die vom Gläubiger mit dem Vollstreckungsauftrag vom 16. Juli 2008 betriebene Sachpfändung ist nicht wegen des Verbots der Überpfändung nach § 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO unzulässig. Allein die Vielzahl der vom Gläubiger zuvor vorgenommenen Vollstreckungshandlungen (Forderungspfändungen und Immobiliervollstreckung) ergibt nicht, dass damit schon einbringliche Forderungen in Höhe der titulierten Forderung von 75.000,- € nebst Zinsen und Kosten gepfändet sind. Entsprechendes gilt wegen der angeordneten Zwangsversteigerung. Die bloße Tatsache, dass hier dem Gläubiger keine anderweitigen Rechte vorgehen, lässt nicht den Rückschluss darauf zu, dass er durch den zu erwartenden Versteigerungserlös ggfs. i. V. m. den im Wege der Forderungspfändungen zu realisierenden Forderungen vollständig befriedigt sein wird. Vor diesem Hintergrund ist in jedem Fall der maßvoll auf eine Teilforderung von 1.000,- € nebst Kosten beschränkte Sachpfändungsauftrag des Gläubigers auch dann hinzunehmen, wenn er zu einer im Vergleich zu der titulierten Hauptforderung von 75.000,- € immer nur geringfügigen Überpfändung führen sollte (vergleiche dazu Stöber, Forderungspfändung 14. Auflage, Rn. 760).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Busche
Direktor des Amtsgerichts